

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 20 | Freitag, 23. Mai 2025

Am 15.05.2025 war die II. Vierteljahresrate 2025 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach begetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 03.01.2025

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

**5. Änderung des Flächennutzungsplans: Bereich des Bebauungsplans
S-120-20 "Gewerbepark West - westliche Erweiterung" (Parallelverfahren)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum o.g. Flächennutzungsplanverfahren**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.02.2020 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach (FNP) eingeleitet.

Die inhaltliche Zielrichtung der 5. Teiländerung des FNP ist die Änderung der Darstellung im Geltungsbereich der Planung im Teilbereichen der vorhandenen „Bannwaldnasen“ von der Fläche für Wald (Bannwald) in gewerbliche Baufläche und zum Ausgleich die gewerblichen Bauflächen nördlich der Nördlinger Straße als Fläche für Wald (Bannwald) (s. Anlage 1). Die vorhandenen „Bannwaldnasen“ sollen somit durch Flächentausch (ca. 1,4 ha) an den westlichen Bereich des Geltungsbereichs verlagert werden, damit zusammenhängende Gewerbeflächen entstehen und der zusammenhängende Bannwaldbestand langfristig gesichert werden kann. Zusätzliche gewerbliche Entwicklungen zu Lasten des Bannwaldes sind nicht vorgesehen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Flächen optimiert werden (Flächentausch):

- Vergrößerung der Bannwaldflächen im westlichen Teilbereich und Schaffung einer an die klimatischen Bedingungen angepassten Mischwaldstruktur
- Direkte Anbindung der gewerblichen Bauflächen an das vorhandene Gewerbegebiet), was dem Aufwand in der Infrastruktur zu Gute kommt und gleichzeitig eine klare Abgrenzung zwischen Bannwald und Gewerbegebiet ergibt
- Verkleinerung des Waldrandbereiches, der direkt an die gewerblichen Nutzungen angrenzt, was die Konflikte zwischen Baumschutz und Bebauung minimiert
- Die Flächenanteile des bisherigen Bannwaldes und der dargestellten gewerblichen Bauflächen bleiben unverändert

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss zur 5. Teiländerung des FNP wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Teiländerung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (s. Anlage 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-120-20 "Gewerbepark West - westliche Erweiterung" ist in der Anlage 2 dargestellt.

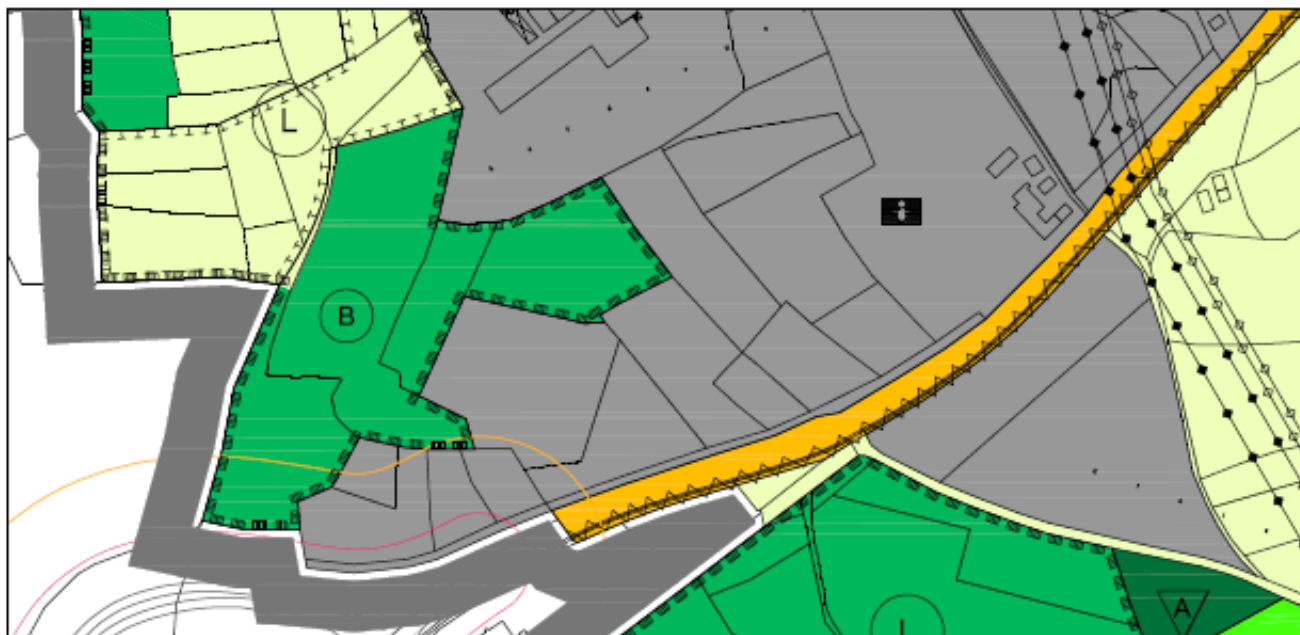
Anlage:

1. Geltungsbereich der 5. Teiländerung des FNP für den Bereich des Bebauungsplans S-120-20 "Gewerbepark West - westliche Erweiterung"
2. Geltungsbereich des Bebauungsplans S-120-20 "Gewerbepark West - westliche Erweiterung"

Stadt Schwabach, 12.05.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 6. Teiländerung vom 18.11.2022, sowie Berichtigungen (1 - 10) gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB



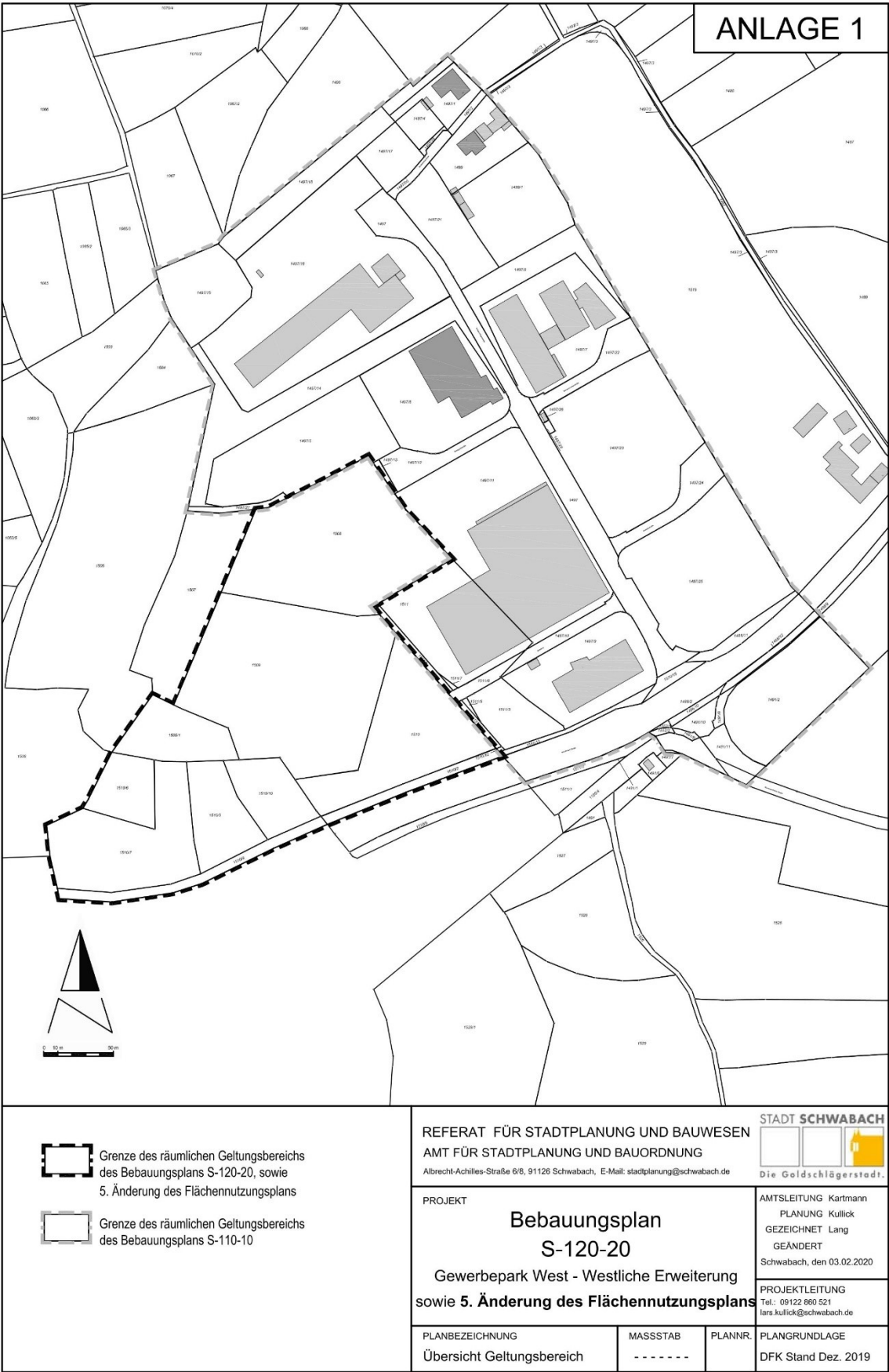
5. Teiländerung des FNP



ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich Teiländerung		Gewerbliche Bauflächen		Stadtgrenze
	Flächen für Wald				Bauverbotszone 40 m (Autobahn)*
	Bannwald*				Baubeschränkungszone 100 m (Autobahn)*
	Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts*				
	Landschaftsschutzgebiet*				

*Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke nach § 5 (4) BauGB



**Bebauungsplanverfahren S-120-20 "Gewerbepark West - westliche Erweiterung",
Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses zum o.g. Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1
BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.02.2020 für das o.g. Gebiet das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung S-120-20 „Gewerbepark West - westliche Erweiterung“ eingeleitet.

Vorrangiges planerisches Ziel ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Gewerbepark West“ in die westliche Richtung. Mit der o.g. Erweiterung des Gewerbeparks West sollen ca. 3,6 ha Gewerbeflächen baureif gemacht werden. Parallel wird der Flächennutzungsplan als Voraussetzung für dieses Bebauungsplanverfahren im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB dahingehend geändert (separates Verfahren), dass die vorhandenen „Bannwaldnasen“ durch Flächentausch (ca. 1,4 ha) an den westlichen Bereich des Geltungsbereichs verlagert werden, dadurch zusammenhängende Gewerbeflächen entstehen und der zusammenhängende Bannwaldbestand langfristig gesichert werden kann. Zusätzliche gewerbliche Entwicklungen zu Lasten des Bannwaldes sind nicht vorgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-120-20 „Gewerbepark West - westliche Erweiterung“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-120-20 „Gewerbepark West - westliche Erweiterung“ mit integriertem Grünordnungsplan.

Stadt Schwabach, 12.05.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

